

Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der AVL List GmbH

Ausgabe Mai 2017

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AVL List GmbH ("AEB"), wobei die besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben. Diese besonderen Einkaufsbedingungen und die AEB gelten mit Beginn der Ausführung des Auftrags als anerkannt und der Auftragnehmer erkennt diese auch für alle weiteren Aufträge und Zusatzaufträge als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Bei Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer uns einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner, über den die gesamte Kommunikation im Rahmen der bestehenden Vertragsverhältnisse erfolgt.
- 1.3 Bei Leistungen innerhalb des AVL-Werksgeländes ist der Auftragnehmer zu strikter Einhaltung der geltenden "Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen / LeihmitarbeiterInnen", der "Sicherheitsvorschriften über die Verwendung von gefährlichen Stoffen und / oder Giften" und der Brandschutzordnung der AVL, die integraler Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgehenden Vorschriften vollinhaltlich all seinen Mitarbeitern und sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten, die sich auf AVL-Werksgelände aufhalten, zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird der AVL-Projektleitung vor Arbeitsbeginn auf AVL-Werksgelände ein von jedem Mitarbeiter und sonstigem von ihm eingeschalteten Dritten, der auf AVL-Werksgelände tätig sein wird, eigenhändig unterschriebenes Protokoll über die Unterweisung, das den vollständigen Namen der jeweiligen Person und deren Kfz-Kennzeichen enthält, vorlegen. Sollten während der Durchführung der beauftragten Leistungen zusätzliche Mitarbeiter oder Dritte auf AVL-Werksgelände zum Einsatz kommen, sind deren Daten unter Nachweis deren Unterweisung ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. **Sofern diese Sicherheitsvorschriften und die Brandschutzordnung dem Auftragnehmer noch nicht bekannt sind, hat er diese bei uns anzufordern.** Schwere

Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften (z.B. Fotografierverbot) berechtigen uns zur umgehenden Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne, vom Auftragnehmer eingeschaltete, Personen.

- 1.4 Der Auftragnehmer wird uns unaufgefordert über allfällige Tatsachen informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen könnten.

2. Bestellabwicklung

- 2.1 Unsere Bestellungen beruhen auf einem Anbot des Auftragnehmers, das alle wesentlichen Details für die Leistungserbringung/Lieferung insbesondere Folgendes zu enthalten hat:
 - den genauen Leistungsumfang,
 - den Fixpreis, der unter anderem sämtliche Material- und Lohnkosten sowie alle Reisekosten und sonstige Nebenkosten des Auftragnehmers abdeckt.
- 2.2 Wir prüfen dieses Anbot und fordern gegebenenfalls erforderliche Änderungen und akzeptieren das entsprechend geänderte Anbot durch eine Bestellung ("Einzelvertrag").
- 2.3 Etwaige Unter- oder Überschreitungen des vereinbarten Fixpreises liegen in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers und daraus resultierende Beträge werden uns weder verrechnet noch rückvergütet.

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- 3.1 Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Änderungsverlangens widersprechen. Der Auftragnehmer wird für zusätzliche und weitergehende Leistungen ein neues schriftliches Angebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrags über diese Leistung erbracht werden, andernfalls wird sie nicht vergütet. Mangels einer Einigung sind wir berechtigt, den Vertrag, wenn uns ein Festhalten am Einzelvertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist, zu kündigen.
- 3.2 Das neue Angebot des Auftragnehmers muss nachvollziehbar auf den ursprünglichen zwischen den Parteien vereinbarten Kalkulationsgrundlagen basieren.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Auftragnehmer garantiert, seine Leistungen auf Basis eines state of the art (gemäß den Standards der Europäischen Fahrzeugindustrie) Projektmanagements (insbesondere in Hinblick auf Termin-, Kosten- und

Qualitätsverfolgung) über die gesamte Projektlaufzeit zu erfüllen.

- 4.2 Zur Koordination und Verfolgung der Arbeiten werden regelmäßig Termine zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbart. Dabei werden die Projektfortschritte kontrolliert und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Die regelmäßigen Termine finden im Rahmen von Telefon-/Skype-Konferenzen und persönlichen Treffen bei AVL, dem Auftragnehmer oder unserem Kunden statt.
- 4.3 Die Berichterstattung erfolgt nach unseren Vorgaben, wir stellen dem Auftragnehmer entsprechende Monitorblätter zur Verfügung.
- 4.4 Die gesamte Dokumentation ist in der/den im Einzelvertrag definierten Sprache/n zu erstellen.
- 4.5 Bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer behalten wir uns das Recht vor, entsprechende Forcierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der beauftragten Werkleistung (z.B. durch Beauftragung zusätzlicher Kapazitäten) auf Kosten des Auftragnehmers zu ergreifen.
- 4.6 Sofern der Auftragnehmer für seine Leistungserbringung auf AVL-Betriebsmittel zurückgreift, hat er dafür Nutzungsentgelt zu zahlen, welches im Anbot als Preisreduktion auszuweisen ist.

5. Vergütung und Zahlung

- 5.1 Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes vereinbart wird. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung(en) sind alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen/Lieferungen einschließlich der übertragenen Rechte abgegolten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Vergütung.

6. Lieferzeit und Verzug

- 6.1 Ein detaillierter Projektzeitplan für die einzelnen Leistungen/Lieferungen des jeweiligen AVL- bzw. Kundenprojekts ist Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrags.
- 6.2 Der Auftragnehmer garantiert die fristgerechte Leistungserbringung/Lieferung im Rahmen der im Einzelvertrag vereinbarten Liefertermine. Diese Termine sind in jedem Fall einzuhalten.

7. Abnahme und Gefahrtragung

- 7.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die vertraglich geschuldete Leistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Die Abnahmekriterien (einschließlich Abnahmetest und schriftliches Abnahmeprotokoll) werden im jeweiligen Einzelvertrag definiert. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt

die Beurteilung und Abnahme der Arbeitsergebnisse durch die verantwortliche AVL-Fachabteilung und den verantwortlichen AVL-Projektleiter nach entsprechender Präsentation der Arbeitsergebnisse bei uns.

- 7.2 Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Wir können die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 7.3 Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Teilabnahmen ausgeschlossen. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplan sind keine Abnahme.
- 7.4 Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bleiben unberührt.
- 7.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertraglichen Leistungen bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch uns.

8. Garantie

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert die Mangelfreiheit und Vollständigkeit seiner Leistungen/Lieferung einschließlich der zugehörigen Produktdokumentation und Lieferpapiere. Er garantiert insbesondere, dass die im Rahmen seines Auftrags zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Prozesse und Unterlagen richtig, brauchbar, vollständig, spezifikationsgemäß und dokumentiert sind.
- 8.2 Die Garantiefrist beträgt 30 Monate ab Endabnahme des Kundenprojekts durch unseren Kunden bzw. bei AVL-Projekten ab Abnahme durch den AVL-Projektleiter. Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar sind, beginnt die Garantiefrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens zu laufen.

9. Versicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine angemessene Zeit nach Beendigung des Vertrags (zumindest zehn Jahre) zur Abdeckung aller sich aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung ergebenden Risiken (wie insbesondere Betriebs- und Produkthaftpflicht, erweiterte Produkthaftpflicht einschließlich Aus- und Einbaukosten sowie Prüf-, Sortier- und Kfz-Rückrufkosten) einen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von zumindest

EUR 5.000.000,00 je Schadensfall mit weltweitem Geltungsbereich (inklusive USA/Kanada) zu unterhalten. Der Nachweis dieses Versicherungsschutzes ist innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Einzelvertrags unaufgefordert vorzulegen.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen/Schutzrechte

10.1 Sofern im Entwicklungsergebnis Erfindungen, die vom Auftragnehmer vor der Durchführung eines AVL- bzw. Kundenprojekts oder während der Durchführung, aber außerhalb der Projektarbeiten für uns, gemacht wurden oder darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte enthalten sind, erhalten wir und unsere verbundenen Gesellschaften daran ein weltweites nicht ausschließliches kostenloses Nutzungsrecht, welches das Recht zur Unterlizenzierung umfasst.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Die Vertragslaufzeit wird im Einzelvertrag vereinbart.

11.2 Jeder Einzelvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen 14 Tagen behoben hat.

11.3 Wir können einen Einzelvertrag fristlos kündigen, wenn

- (i) der Auftragnehmer wegen eines unvorhergesehenen und von ihm nicht zu vertretenden Ereignisses mit seiner Leistung/Lieferung mehr als drei Monate im Verzug ist
- (ii) sich die Eigentumsverhältnisse des Auftragnehmers so ändern, dass wesentliche Interessen der AVL hiervon betroffen sind,
- (iii) der dem Einzelvertrag zugrunde liegende Endkundenvertrag von unserem Kunden oder von uns aufgelöst wird.

11.4 Kündigungen haben durch Einschreibebrief zu erfolgen.

11.5 Im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch uns gemäß 11.3 erhält der Auftragnehmer eine Abgeltung aller bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen und nachgewiesenen Kosten aus dem aufgekündigten Einzelvertrag. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung.